

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Kreisausschuss

Niederschrift

über die 15. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 30.01.2017 im Kreisausschuss-Saal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Landrätin und Vorsitzende des Kreisausschusses

Frau Kornelia Wehlan

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlev von der Heide

Herr Hans-Jürgen Akuloff

Herr Helmut Barthel

bis 18.50 Uhr – TOP 5.2

Herr Danny Eichelbaum

bis 19.00 Uhr – TOP 7

Frau Katja Grassmann

Herr Dirk Hohlfeld

Herr Dr. Gerhard Kalinka

Frau Gertrud Klatt

Frau Dr. Irene Pacholik

Herr Detlef Schlüpen

Herr Matthias Stefke

Herr Dirk Steinhausen

Verwaltung

Frau Kirsten Gurske

Erste Beigeordnete und Dezernentin II

Herr Detlef Gärtner

Beigeordneter und Dezernent IV

Entschuldigt fehlte:

Herr Michael Baumecker

Unentschuldigt fehlte:

Herr Dr. Ralf von der Bank

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der 14. Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2016
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- 4.1 Information zur Beanstandung des Kreistagsbeschlusses zur Schutzgebietsausweisung LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" gemäß § 55 BbgKVerf
- 4.2 Einbringung des Entwurfs der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz des Landkreises Teltow-Fläming mit 70%iger Förderung durch das Land Brandenburg für 2017 5-3037/16-III
- 5.2 Jahresabschluss 2015 - Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming 5-3052/17-III
- 5.3 Beschluss über die Entlastung der Landrätin Jahresabschluss 2015 – Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming 5-3053/17-III
- 6 Informationsvorlagen
- 6.1 Arbeitsplan zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem polnischen Partnerlandkreis Gniezno im Jahr 2017 5-3063/17-LR
- 6.2 Wirtschaftsplan 2017 der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH 5-3008/16-III
- 6.3 Sponsoringbericht des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2016 5-3059/17-I
- 7 Anfragen der Abgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beschlussvorlagen
- 8.1 Bestellung von Sicherheiten für Dritte im Rahmen eines Grundstücksgeschäfts - Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 32 5-3015/16-I
- 8.2 Betreuung der Verbundwohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge, Am Busenberg 6, 15838 Am Mellensee OT Rehagen 5-3032/16-II
- 8.3 Betreuung der Verbundwohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge, Ahornweg 2a in 14913 Niedergörsdorf, OT Flugplatz 5-3033/16-II
- 9 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung
- 10 Anfragen der Abgeordneten

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende des Kreisausschusses Frau Landrätin Wehlan begrüßt die Abgeordneten und Gäste und stellt die frist- und formgerechte Einladung zur Sitzung fest.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der 14. Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2016

Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor. Sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 4

Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung

TOP 4.1

Information zur Beanstandung des Kreistagsbeschlusses zur Schutzgebietsausweisung LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" gemäß § 55 BbgKVerf

Frau Landrätin Wehlan informiert darüber, dass sie als Hauptverwaltungsbeamtin den Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12.12.2016 zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gemäß § 55 BbgKVerf beanstandet hat. Sie möchte die heutige Kreisausschusssitzung nutzen, um darzustellen, warum sie die Auffassung vertritt, dass der Beschluss rechtswidrig ist. Dem Kreistag wird in seiner nächsten Sitzung am 20. Februar 2017 die Vorlage erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie bietet den Fraktionen die Möglichkeit an, die Verwaltung in die Fraktionssitzungen einzuladen, wenn darüber hinaus weiterer Auskunftsbedarf besteht.

Auf Vorschlag der Landrätin erhält Herr Dr. Fechner, Leiter des Umweltamtes, Rederecht.

Herr Dr. Fechner dankt für die Möglichkeit, die Positionen der Verwaltung nochmals darstellen zu können. Er macht deutlich, dass es sich bei der Muster-Landschaftsschutzgebiets-Verordnung um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die auf Vorgaben des Bundes und Landes beruht und die auf das jeweilige Gebiet anzupassen ist. Gemäß Schutzzweck variieren die entsprechenden Verbote und die einzelnen Regelungen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung für die Verwaltung. Herr Dr. Fechner macht deutlich, dass die Festsetzung eines Schutzgebiets zwar in die Zuständigkeit des Kreistags fällt, die Freiheit der inhaltlichen Gestaltung jedoch begrenzt ist. Herr Dr. Fechner führt an, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) das Anliegen der Abgeordneten sehr wohl verstanden hat, sogenannte Baulücken innerorts an Straßen bebauen zu können, ohne wegen der LSG-Verordnung eine zusätzliche Genehmigung und ggf. Ablehnung einholen zu müssen. Er weist darauf hin, dass die Ergänzung, so wie sie für

Baulücken und unbebaute Straßenseiten beabsichtigt ist, nicht erforderlich ist, wenn diese nicht im LSG liegen. Das trifft überwiegend auf das ausgewiesene Schutzgebiet zu. Er macht anhand der Übersichtskarte deutlich, dass die einzelnen Ortslagen nicht im LSG liegen und grundsätzlich ausgegrenzt sind. Dies war analog auch bereits im Jahre 2005 bei der ersten Beschlussfassung zu diesem LSG der Fall. Er informiert, dass in der neu vorgelegten Verordnung an verschiedenen Stellen die Grenzen deutlich zurückgenommen worden sind. Es gibt mit der Verordnung keine Verschärfungen, d. h. zusätzliche Flächen, die Baulücken beinhalten. Herr Dr. Fechner zeigt mittels einer Power-Point-Präsentation ein Beispiel für unbebaute Baulücken und wie damit umgegangen wird sowie ein Beispiel für eine unbebaute Straßenseite, die nicht im LSG liegt. Er verweist darauf, dass allerdings einzelne Gebiete im LSG enthalten sind, auf die der Schutzzweck für Baulücken und die gegenüberliegenden Straßenseiten zutrifft. Diese unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, wie er in der Verordnung enthalten ist. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h., dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwider läuft. Er hält abschließend fest, dass es nur wenige Fälle gibt, auf die die beschlossene Ergänzungsregelung tatsächlich zutreffen würde. In etwa betrifft es ca. 200 Baulücken bebaubarer Flächen, die nicht im LSG liegen und 10, die im LSG liegen. Bei den gegenüberliegenden Straßenseiten handelt es sich um ca. 32, die nicht im LSG liegen und 14, die im LSG liegen.

Herr Dr. Fechner gibt bekannt, dass dies auch ein Ergebnis der mehrfachen Abstimmungen mit den Gemeinden ist. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass es Anfang Juni 2016 eine Einladung der Landrätin und der UNB zu einem Gespräch mit den Abgeordneten des Kreistages gab, in dem Detailfragen zum LSG vorgestellt wurden. Leider war das Interesse sehr gering.

Herr Dr. Fechner stellt nochmals dar, dass die aufgenommene Ergänzungsregelung bedeutet, dass keine Prüfung mehr für im LSG liegende Flächen stattfindet. Damit ist eine beliebige Bebauung möglich. Die Beeinträchtigung für das Schutzgebiet wird nicht mehr geprüft, was rechtlich unzulässig ist.

Herr Dr. Fechner macht darauf aufmerksam, dass bei Weiterbestehen des Beschlusses mit der Ergänzungsregelung die Verordnung nicht bekannt gemacht werden kann und somit die alte Verordnung von 2005 weiterhin gilt. Er erläutert dies mittels Power-Point-Präsentation an einzelnen Beispielen. Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Regelung zur Zustimmungserklärung nur in der neuen Verordnung enthalten ist und benennt dafür ein Beispiel. Ohne diese Regelung bleibt das bisher aufwendige Ausgliederungsverfahren neben der Bauleitplanung bestehen.

Herr Dr. Fechner macht abschließend auf die Konsequenzen der erneuten Beschlussfassung im Kreistag aufgrund der Regelungen in § 55 BbgKVerf aufmerksam. Wird der Beschluss mit der Ergänzungsregelung nicht erneut gefasst, gilt er als aufgehoben und es kann über die ursprünglich eingebrachte Vorlage abgestimmt werden. Ist der Beschluss gefasst, kann die Bekanntmachung der LSG-Verordnung Ende Februar 2017 erfolgen.

Sollte der Beschluss mit der Ergänzungsregelung wiederum bestätigt werden, wird eine erneute Beanstandung durch die Landrätin erfolgen und die unverzügliche Weiterleitung an die Kommunalaufsichtsbehörde (MIK) unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen.

Herr Dr. Fechner bringt abschließend sein Bedauern zum Ausdruck, dass es der Verwaltung in den vorberatenden Ausschüssen nicht ausreichend gelungen ist, die Rechtswidrigkeit der Ergänzungsregelung darzustellen. Er informiert darüber, dass die Rechtsauffassung der Verwaltung dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Prüfung vorgelegt und bestätigt wurde.

Herr Abg. Eichelbaum stellt fest, dass sich die Ausschüsse für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) sowie für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) sehr ausführlich mit allen rechtlichen Fragen beschäftigt haben. Bei der Abwägung der Interessen wurde in den Ausschüssen darauf geachtet, dass es nicht zu Konflikten mit Häuslebauern oder landwirtschaftlichen Betrieben kommt. Aufgrund dessen ist diese Ergänzungsregelung als

Kompromiss zustande gekommen. Wenn das Land die Auffassung vertritt, dass dies rechtswidrig ist, kann er dies nicht nachvollziehen. Seiner Meinung nach sollte dann das Land die Fragen selber klären. Er betrachtet es als Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung, wenn der Kreistag nicht entscheiden kann, welche Ausnahmen gelten und welche nicht. Es kommt seiner Meinung nach nicht darauf an, wie viele Baulücken vorhanden sind, sondern es geht um eine generelle rechtliche Regelung dafür. Er macht darauf aufmerksam, dass nicht nur der Natur- und Artenschutz, sondern auch der Mensch eine bestimmte Rolle spielen muss.

Herr Abg. Barthel sieht die Ergänzungsregelung als sinnvolle Kompromisslösung zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Siedlungsentwicklung an. Er fragt, wie viele LSG-Flächen tatsächlich betroffen sind, wenn die jetzt beschlossene Regelung bestehen bleibt. Des Weiteren fragt er, ob die Gemeinden bestätigte Flächennutzungspläne haben und inwieweit Siedlungserweiterungsflächen darin enthalten sind, die von der neuen LSG-Regelung betroffen sind.

Herr Dr. Fechner ist sich nicht sicher, ob alle Gemeinden Flächennutzungspläne haben. Er führt aus, dass hinsichtlich der Bauleitplanung in der Abstimmung mit den Gemeinden die Flächen aus dem LSG herausgenommen wurden, wenn in der Bebauungsplanung eine bestimmte Reife vorlag. Wenn es Ideenäußerungen gab, die noch nicht greifbar waren, sind die Flächen im LSG verblieben. Da wäre dann das Genehmigungsverfahren der einfachere Weg, die Bebauung auch zuzulassen.

Herr Jansen, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung, erhält Rederecht.

Er stimmt den Ausführungen des Abgeordneten Eichelbaum zu. Er weist darauf hin, dass der Kreistag vor Festlegung der neuen Grenzen des LSG hätte beteiligt werden sollen. Er vertritt die Auffassung dass der politische Wille unterlaufen wird, indem eine Grenzziehung durch die Verwaltung vorgelegt wird. Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Landrätin erst den Beschluss beanstanden kann, wenn die Niederschrift vorliegt. Die Niederschrift wird den Abgeordneten jedoch erst mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung vorgelegt. Er hofft, dass der Kreistag bei seinem gefassten Beschluss bleibt und danach das weitere Verfahren durchlaufen wird. Ob dann die alte Verordnung so bleibt, ist ebenso ungewiss, da der Kreistag als Verordnungsgeber diese auch aufheben kann.

Herr Abg. Steinhausen verweist ebenso darauf, dass ihm keine Informationen zur Kreisausschuss-Sitzung bezüglich der Beanstandung vorliegen. Des Weiteren kann er das heute durch die Verwaltung Dargebrachte auf die Schnelle nicht so verarbeiten, dass er eine sachgerechte Diskussion führen kann.

Frau Landrätin Wehlan informiert, dass mit Datum vom 16. Januar 2017 den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail eine umfassende Information zugegangen ist. Sie weist darauf hin, dass es heute im TOP Mitteilungen der Verwaltung nur darum geht, in die Problematik der Beanstandung einzuführen.

Herr Abg. von der Heide ist noch nicht davon überzeugt, dass mit dieser Regelung gegen geltendes Recht verstoßen wird. Er bittet, den Abgeordneten zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme des MLUL zukommen zu lassen. Er widerspricht Herrn Dr. Fechner insofern, dass die hinzugefügte Regelung kein „Freibrief“ ist und nicht jeder in Baulücken bauen kann, wie er möchte. Nach wie vor ist ein Bauantrag notwendig, der im Baugenehmigungsverfahren zu bescheiden ist.

Herr Dr. Fechner bestätigt, dass die Auffassung des Abgeordneten von der Heide soweit korrekt ist. Es erfolgt jedoch im Baugenehmigungsverfahren keine Prüfung mehr auf den

Schutzzweck des LSG, da das Bauvorhaben im Schutzgebiet durch die Ergänzungsregelung davon freigestellt ist.

Frau Landrätin Wehlan führt aus, dass der AfRB in der Vorberatung mehrheitlich der Stellungnahme der Verwaltung (die als Anlage das Schreiben des MLUL enthielt) zu den vorliegenden drei Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen gefolgt ist. Im ALU kam es jedoch, ohne die Möglichkeit einer nochmaligen Diskussion oder näheren Erläuterung durch die Verwaltung, zur mehrheitlichen Zustimmung für alle drei Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen, also auch der als rechtswidrig einzuschätzenden Ergänzungsregelung. Sie sichert zu, dass der Kreistag über alle Sachverhalte im Beanstandungsverfahren form- und fristgerecht informiert werden wird, sodass dieser in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 sachgerecht entscheiden kann. Sie informiert, dass ihr als Hauptverwaltungsbeamtin die Niederschrift des Kreistages vom 12. Dezember 2016 am 10. Januar 2017 zur Kenntnis übergeben wurde. Von diesem Zeitpunkt an begann die Prüfung zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses, die innerhalb von zwei Wochen abzuschließen ist.

Herr Abg. Schlüpen fragt, wie es dazu kommt, dass Bereiche als LSG ausgewiesen sind, die offensichtlich von den einzelnen Gemeinden zur Erweiterung der Bebauung gedacht sind.

Herr Dr. Fechner führt aus, dass nur wenige Flächen enthalten sind, bei denen es eine direkte Kollision gibt. Alle Flächen, die den Schutzzweck erfüllen, gehören ins LSG. Sie dürfen auch nicht beliebig wieder herausgenommen werden. Es sei denn, ein bestimmter Stand der Bauleitplanung ist erreicht. Dann werden diese Flächen herausgenommen. Passiert dies nach der Festsetzung des LSG, dann war bisher ein Verfahren notwendig, um diese Flächen herauszunehmen. Jetzt gibt es eine neue Möglichkeit, die gesetzlich verankert ist. Es wird eine Zustimmung erteilt, ohne das komplizierte Verfahren durchführen zu müssen.

Herr Abg. Eichelbaum macht darauf aufmerksam, dass die Verwaltung die Möglichkeit hatte, im ALU ihre Argumente darzulegen und zur Diskussion zu stellen. Er stellt fest, dass der ALU dem Kreistag mehrheitlich eine Beschlussempfehlung zur Baulückenbebauung gegeben hat, der der Kreistag mit sehr großer Mehrheit gefolgt ist.

TOP 4.2

Einbringung des Entwurfs der Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Frau Landrätin Wehlan informiert, dass dieses Thema federführend im Bereich des Beigeordneten Herrn Gärtner bearbeitet wird. Da Herr Gärtner heute nicht an der Sitzung teilnehmen kann, wird Herr Trebschuh, amt. Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, die Einführung in die Vorlage vorzunehmen.

Frau Landrätin Wehlan weist darauf hin, dass der Entwurf der Stellungnahme Grundlage für die Diskussion in den Fraktionen sein sollte.

Herr Trebschuh begründet, warum der Landkreis Teltow-Fläming - insbesondere auch aufgrund seiner Wirtschaftskraft und der positiven Bevölkerungsprognose - keine Notwendigkeit sieht, seine Eigenständigkeit aufzugeben. Er macht deutlich, dass im Referentenentwurf zur Verwaltungsstrukturreform des Landes Brandenburg bisherige Entwicklungen und substantielle Potenziale ignoriert werden. Insofern lehnt die Verwaltung den Referentenentwurf ab.

Frau Landrätin Wehlan weist darauf hin, dass der gegenwärtig aktuelle Beschlussvorschlag in der Vorlage mit dem Wortlaut, *dass der Kreistag die Landrätin beauftragt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben*, in Vorbereitung der Kreistagssitzung am 20. Februar 2017

nochmals verändert werden soll. Es soll ein Beschlussvorschlag gewählt werden, der ausdrückt, dass der Kreistag den § 4 des Gesetzentwurfes in Gänze ablehnt und dass der Landkreis eigenständig bleiben soll. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass in der Stellungnahme die Auseinandersetzung geführt wird zum verfassungsrechtlich härtesten Mittel und Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung – der Auflösung des Landkreises, wie in § 10 des Gesetzentwurfes beschrieben. Ein verfassungsrechtlich „milderes“ Mittel wäre ein Vorschlag, der auch zukünftig die kommunale Selbstverwaltung von TF sichert, z. B. mit der Stadt Treuenbrietzen. Sie stellt sich mit Verweis auf die Begründungen des Chefgutachters für Thüringen und Brandenburg zur Kreisgebietsreform die Frage, warum für Thüringen eine Einwohnerspanne von mindestens 135.000 bis 225.000 festgelegt ist und in Brandenburg bei 175.000 die Grenze gezogen wird. Sie vertritt die Auffassung, dass der Aufgabe die Struktur folgen muss und nicht umgekehrt. Sie macht deutlich, dass der Landkreis TF alle Kriterien der Landesregierung erfüllt, so u. a. das Sektoralprinzip, die prognostizierte Einwohnerentwicklung und die wirtschaftliche Stärke.

Herr Abg. Eichelbaum macht darauf aufmerksam, dass mit dem derzeitigen Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise kein abgestimmter Regierungsentwurf vorliegt. Er bekräftigt, dass der Landkreis TF eigenständig bleiben muss und der Entwurf abzulehnen ist.

Herr Abg. Stefke fragt nach dem Stand der Abstimmungen unter den Landräten und ob es gleichlautende Formulierungen bezüglich der Ablehnung des Gesetzesentwurfes gibt.

Frau Landrätin Wehlan informiert, dass alle Landräte, ob betroffen oder nicht, den Beschluss zum Leitbild abgelehnt haben. Begründung dafür war die Tatsache, dass sich die Kreisgebietsreform nicht mehr auf der Grundlage einer Funktionalreform vollziehen soll und es kein Finanzierungskonzept zur dauerhaften Funktionsfähigkeit der Kommunen gibt.

Frau Landrätin Wehlan macht darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf im § 17 auch Konsequenzen für die Personalwirtschaft in den Landkreisen hat. Sollte sich der Landkreis TF im April 2017 im Gesetz wiederfinden, wird die Verwaltung noch im Juni 2017 eine Vorlage zu den personalrechtlichen Sachverhalten in den Kreistag einbringen.

Frau Landrätin Wehlan gibt bekannt, dass es eine Einladung des MIK für eine Gesprächsrunde mit den Vorsitzenden der Kreistage und der Landräte am 13. Februar 2017 gibt. Hier sollen die Auswirkungen der Reform auf die ehrenamtliche Arbeit betrachtet und Vorschläge erarbeitet werden, wie die Bedingungen für die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten mit konkreten Maßnahmen verbessert werden könnten. Sie bittet die Abgeordneten und die Fraktionen, ihre Hinweise dazu mitzuteilen.

Herr Abg. Barthel unterstreicht, dass der Landkreis seine Forderungen deutlich artikulieren sollte, da der Prozess der Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen ist.

Herr Abg. Stefke fragt nochmals nach, ob die Stellungnahme des Landkreises TF mit anderen Landkreisen abgestimmt ist. Er bittet Herrn Barthel als Mitglied der SPD-Fraktion auch im Landtag seine Meinung zu artikulieren.

Frau Landrätin Wehlan erläutert, dass alle Landkreise bis zum 20. Januar 2017 an den Landkreistag Brandenburg eine Stellungnahme zur Kreisgebietsreform abgegeben haben. Der Vorstand des Landkreistages wird sich auf seiner nächsten Sitzung zu den grundlegenden Prämissen verständigen. Sie sichert zu, dass diese beschlossene Stellungnahme des Landkreistages auch den Fraktionen zur Kenntnis gegeben wird.

TOP 5 **Beschlussvorlagen**

TOP 5.1 **Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz des Landkreises Teltow-Fläming mit 70%iger Förderung durch das Land Brandenburg für 2017** **(5-3037/16-III)**

Frau Abg. Grassmann bittet erneut darum, die finanziellen Auswirkungen besser darzustellen, eventuell in einer Tabelle. Sie weist darauf hin, dass sie ihren Vorschlag dazu bereits dem Kämmerer zur Kenntnis gegeben hatte.

Frau Landrätin Wehlan bittet Frau Grassmann, ihr auch diesen Vorschlag zukommen zu lassen.

Herr Abg. Barthel fragt, was unter dem Feldkochherd zu verstehen ist und auf welcher Stelle der Prioritätenliste, die der Kreistag noch beschließen muss, die Beschaffung enthalten ist.

Frau Dr. Neuling, Dezernentin III, erhält auf Vorschlag der Landrätin Rederecht. Sie erläutert die Funktion des Feldkochherdes und weist darauf hin, dass dieser beim Tag der offenen Tür im FTZ besichtigt werden kann.

Herr Abg. von der Heide fragt, wie es sichergestellt wird, dass im Katastrophenfall der Feldkochherd auch bedient werden kann.

Frau Dr. Neuling informiert, dass es eine Schnelleinsatzgruppe Verpflegung gibt, der entsprechendes Fachpersonal angegliedert ist und die regelmäßig bei Waldbränden u. a. Übungen eingesetzt wird.

Zur Frage nach der Prioritätenliste gibt sie bekannt, dass die drei Fahrzeuge Bestandteil der Liste sind. Problem ist, dass der Beantragungstermin beim Ministerium bereits der 31. Januar 2017 ist. Deshalb kann der Beschluss des Kreistages zur Prioritätenliste nicht abgewartet werden.

Herr Abg. Jansen, bittet darum, dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung mitzuteilen, was im Jahr 2017 für die Feuerwehren und den Katastrophenschutz neu angeschafft werden soll.

Frau Landrätin Wehlan weist darauf hin, dass die Prioritätenliste in den Kreistag am 12. Dezember 2016 eingebracht wurde und alle Abgeordneten bereits mit einer Informationsvorlage vom September 2106 über die Plananmeldungen in den Bereichen in Kenntnis gesetzt wurden.

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Kreisausschuss stimmt der Antragstellung zur Beschaffung von Fahrzeugen für den Katastrophenschutz des Landkreises Teltow-Fläming mit 70%iger Förderung durch das Land Brandenburg zu.

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| • 1 Krankentransportwagen (KTW) Typ B | 107.100,00 € |
| • 1 Gerätewagen – Verpflegung | 160.700,00 € |
| • 1 Feldkochherd | 98.500,00 € |

Die zu erwartende Auszahlung des Landkreises für diese Fahrzeuge beträgt: 366.300,00 €. Dem gegenüber steht eine zu erwartende Zuwendung von 256.410,00 €.

Der Eigenanteil des Landkreises beträgt 109.890,00 € (30 %).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5.2

Jahresabschluss 2015 - Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming (5-3052/17-III)

Herr Abg. Steinhausen macht darauf aufmerksam, dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk bereits am 16. April 2016 erfolgt ist. Er fragt, warum der Vorgang erst acht Monate später dem Kreisausschuss vorgelegt wird.

Herr Mieles, Geschäftsführer Rettungsdienst Eigenbetrieb, gibt Herrn Steinhausen recht in seiner Kritik, weist aber darauf hin, dass es gegenüber dem Vorjahr schon eine Verbesserung gibt.

Herr Abg. Steinhausen fragt, wer jetzt Werkleiter ist, da Herr Dübe in den Ruhestand gegangen ist.

Frau Landrätin Wehlan gibt bekannt, dass Frau Woeller seit 1. Januar 2017 Leiterin des Ordnungsamtes ist und die Bestellung als Werkleiterin durch sie als Landrätin erfolgte.

Herr Mieles erläutert, dass bei einer beauftragten Werkleitung – und so ist seit 2001 die Konstellation im Landkreis – ein Bediensteter des Landkreises durch die Landrätin mit dieser Aufgabe beauftragt wird. Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Werkleitung durch den Kreistag zu bestellen. Dazu müsste eine geänderte Betriebsatzung vom Kreistag beschlossen werden.

Herr Abg. Steinhausen fragt, warum der Jahresgewinn, der vorgetragen werden soll, nicht ausgeschüttet wird.

Herr Mieles erläutert, dass der Jahresgewinn die Verzinsung des Anlagevermögens des Eigenbetriebes ist. Dieser dient in der Regel dazu, die technischen Anlagen dem Modernisierungsstand anzupassen und auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Der Vortrag dient auch dazu, die Liquidität des Eigenbetriebes zu sichern, die sich aktuell durchaus angespannt zeigt.

Herr Abg. Stefke fragt nach, ob es sich bei der Einschätzung „nicht wesentliche Beanstandungen“ noch um eine uneingeschränkte Beanstandung handelt und was „nicht wesentliche Beanstandungen“ bedeutet bzw. was beanstandet wurde.

Herr Mieles macht deutlich, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu keinen Einwendungen geführt hat und dass es keine wesentlichen Beanstandungen gab, die benannt wurden.

Herr Abg. Steinhausen fragt, wie das Jahr 2016 aussehen wird.

Herr Mieles erläutert, dass gegenwärtig außerplanmäßig eine Liquiditätsplanung erstellt wird, um konkrete Aussagen treffen zu können und festzustellen, ob eine Erhöhung des Kassenkredites notwendig wird. Dazu wird die Werkleitung spätestens zur Halbjahresplanung Bericht erstatten.

Herr Abg. Steinhausen fragt, ob in 2016 mit einem Verlust zu rechnen ist.

Herr Mieles macht nochmals deutlich, dass der Eigenbetrieb immer ein positives Jahresergebnis haben wird. Es wird keinen echten Verlust geben, da der Eigenbetrieb gebührenfinanziert ist und es einen Kostenunter- und Kostenüberdeckungsausgleich gibt. Wenn die Mittel fehlen, werden diese auch durch die Krankenkassen erstattet, jedoch immer erst zwei Jahre später. Dieses Delta muss der Eigenbetrieb stemmen.

Herr Abg. Hohlfeld macht auf einen Rechtschreibfehler in der Anlage 3 aufmerksam. Hier muss der Stichtag anstatt 31.12.2014 richtig 31.12.2015 heißen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Vorlage 5-3052/17-III zu beschließen.

(Herr Abg. Barthel verlässt die Sitzung.)

TOP 5.3

Beschluss über die Entlastung der Landrätin Jahresabschluss 2015 – Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming (5-3053/17-III)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die Vorlage 5-3053/17-III zu beschließen.

TOP 6

Informationsvorlagen

TOP 6.1

Arbeitsplan zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem polnischen Partnerlandkreis Gniezno im Jahr 2017 (5-3063/17-LR)

Frau Abg. Grassmann macht darauf aufmerksam, dass die Betreffzeile der Vorlage nicht mit dem Inhalt übereinstimmt, da hier noch weitere Partnerschaften, außer Gniezno, aufgeführt sind.

Frau Landrätin Wehlan nimmt den Hinweis auf.

Herr Abg. Schlüpen merkt an, dass offensichtlich nicht vorgesehen ist, gemeinsame Aktivitäten zum Lutherjahr durchzuführen.

Frau Landrätin Wehlan führt aus, dass der mit den Partnern abgestimmte Plan diesbezüglich nichts vorsieht.

Herr Abg. Steinhausen wünscht sich, so u. a. bei der lfd. Nr. 6, eine Beteiligung der Kreistagsabgeordneten.

Frau Landrätin Wehlan stimmt zu, dass Abgeordnete sich beteiligen sollen. Deshalb gab es zurückliegend auch immer Aufforderungen an die Fraktionen, hier zuzuarbeiten.

Der Kreisausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 6.2

Wirtschaftsplan 2017 der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH (5-3008/16-III)

Herr Abg. Steinhausen fragt, was die Abkürzung „a. T.“ in der Anlage 1 bedeutet. Er möchte wissen, ob damit außertariflich, d. h., übertariflich gemeint ist.

Herr Mieles erläutert, dass vom Tarifvertrag die Beschäftigten der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH in den Rettungswachen erfasst sind. Darüber hinaus gibt es die Beschäftigten der Verwaltung, die außertariflich arbeiten, was aber nicht bedeutet, dass sie übertariflich beschäftigt sind.

Der Kreisausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 6.3

Sponsoringbericht des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2016 (5-3059/17-I)

Der Kreisausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 7

Anfragen der Abgeordneten

Es liegen keine Anfragen vor.

Die Vorsitzende des Kreisausschusses Frau Landrätin Wehlan stellt den Ausschluss der Öffentlichkeit fest.

(Herr Abg. Eichelbaum verlässt die Sitzung.)

Nichtöffentlicher Teil

Luckenwalde, den 6. Februar 2017

Kornelia Wehlan
Vorsitzende des Kreisausschusses